





# Studiengruppe WAGENVERWENDER

# Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 10 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
L. Mandelli	26/02/2016	5.9	Nr6_2017
L. Mandelli	01/05/2016	5.9	Nr6_2017

Titel	Punkt 5.9 Anlage 10	
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	ERFA / Hupac Intermodal SA	
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 10	
Einreicher:	Luca Mandelli	
Ort, Datum:	Chiasso, 26.02.2016	
Kurzbeschreibung:	Abschluss Punkt 5.9 zu den Toleranzen in Anlage 9, Punkt 5.2.3.2, zurzeit sind keine Toleranzen für zulässige Verriefungen in Anlage 10 angegeben.	

#### 1. Ausgangslage (Ist)

#### 1.1. Einleitung

Im Moment sind bei Punkt 5.9 in Anlage 10 keine Toleranz-Grenzen für die Verriefung am Pufferteller angegeben.

Anlage 9 enthält solche Kriterien, die daher auch in Anlage 10 übernommen werden müssen.

In der Anlage 9 Punkt 5.2.3.2 sind folgende Toleranzen angegeben:

Mehrere Verriefungen > 1 mm Tiefe scharfkantig und Länge > 50 mm

#### 1.2. Funktionsweise

Die Einführung vom Toleranzen ist nötig auch für die Werkstattkontrollen

#### 1.3. Störung/Problembeschreibung

Es fehlen klare Beurteilungskriterien zur Kontrolle der Pufferteller aus Stahl und die Prüfung evtl. vorhandener Riefen.

# 1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik\* (Z.B. DIN, EN)?

nain	⊠ ia	folgende:	Δ\/\/ Δnlane	9 Punkt 5.2.3.2	)
	ı∕∖ı ıa.	TOIGETIGE.	A V V AIIIAUE	J FUIINL J.Z.J.Z	_

#### 2. Sollzustand

#### 2.1. Beseitung der Störung/des Problems (Soll)

Die Anlagen 9 und 10 werden bzgl. der Prüfung von Stahlpuffertellern in Übereinstimmung gebracht. Einführung von Kriterien für Verschleißeinlagen. Diese Kriterien beruhen auf Erfahrungswerten der Bahnen, die Wagen mit derartigen Puffern betreiben.

<sup>\* &</sup>quot;anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

<sup>&</sup>quot;Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

## 3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV:

Wir beantragen die Änderung der Anlage 10 gemäß unten-stehenden Text:

- 5.9 \* Die Pufferteller dürfen an den Berührungsflächen aus Stahl keine scharfen Kanten oder Gratbildung aufweisen, die ein Gleiten gegeneinander behindern können.

  Dies gilt auch für die ständig gekuppelten Wageneinheiten.
- 5.9.1 Die Pufferteller dürfen an den Berührungsflächen aus Stahl nicht mehrere Verriefungen > 1 mm Tiefe scharfkantig und Länge > 50 mm haben. Dies gilt auch für die ständig gekuppelten Wageneinheiten.

Eingriffscode AVV	Tätigkeit	Notwendige Zusatzinformation	Inspektion Anlage 9	Vorschrift Anlage 10	
CU50091	Schleifen der Pufferteller auf Grund von Verriefungen		5.2.3.2	5.9	

## 4. Begründung:

Zurzeit gibt es keine klare Toleranz für die Beurteilung der Verriefungen an Stahlpuffertellern.

### 5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung der Festlegung.

Positive Auswirkungen:

Betrieb 3

Interoperabilität 1

Sicherheit 4

Wettbewerbsfähigkeit 1

Kosten 4

# 6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein □ ja
Begründung: Das Betriebsgrenzmaß ist schon in Anlage 9 definiert. Mit dieser Änderung werden die Grenzmaße auch für Werkstattaufenthalte klar definiert wie schon in Anlage 9 dargestellt		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein
Begrü		
6.3.	Gefährdungsermittlung und Einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	iga, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein
•	ede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Dakzeptanzkriterien ausgewählt: "anerkannte Regeln der Technik" "Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein
Bewe		
Ergeb	[Anlage]	